

**LENK**

Gutenbrunnenstr. 17b  
T +41 33 736 88 88

**GSTAAD**

Kirchstrasse 7  
T +41 33 748 78 88

**SPIEZ**

Oberlandstrasse 10  
T +41 33 655 80 80

info@troag.ch  
www.troag.ch

## SEHR GEEHRTE KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNER

### Corona

Die vergangenen drei Monate haben unsere Welt komplett auf den Kopf gestellt! Nicht in den schlimmsten Träumen hätten wir erwartet, dass sich der Covid-Ausbruch vom Dezember 2019 in China so schnell über den ganzen Erdball verbreiten und sich die Schweiz bereits im März mit einem weitgehenden Lockdown konfrontiert sehen würde.

Schauen wir auf die Ereignisse zurück, müssen wir festhalten, dass die Politik, aber auch die einzelnen Unternehmungen eine solche Entwicklung weitgehend ausgeblendet hatten und so auf dem falschen Fuss erwischt wurden.

Bei allen negativen Auswirkungen und dem grossen Leid, das von der Corona-Pandemie ausgeht, gibt es in unseren Augen aber auch einige positive Aspekte, die dadurch ausgelöst wurden:

Da ist sicher das verstärkte Bewusstsein zur Fragilität unserer Welt zu nennen. Die Sicherheit und wirtschaftliche Entwicklung, die wir in den letzten Jahrzehnten erleben durften, ist unter diesem Blickwinkel alles andere als selbstverständlich.

Auch die in den Wochen des Lockdowns von der Politik, den Unternehmungen und von vielen Bürgern an den Tag gelegte Flexibilität und Kreativität ist beeindruckend. So wurden in kürzester Zeit auf allen Ebenen Massnahmen entwickelt, wie unter den geänderten Rahmenbedingungen gelebt und gewirtschaftet werden kann.

Einen deutlichen und nachhaltigen Schub wird die Corona-Zeit sicher im Bereich der Digitalisierung bewir-

ken. Wir alle haben ganz direkt erfahren können, dass die Nutzung von digitalen Pfaden recht einfach und zeitsparend sein kann. Die grösste Hürde, jene der erstmaligen Nutzung von diversen digitalen Tools, haben wir in den letzten Wochen – mehr oder weniger unfreiwillig – übersprungen. Nun gilt es, die so erworbenen Fertigkeiten in unserem neuen Alltag bewusst und gewinnbringend einzusetzen.

Es gilt nun, die Folgen der Corona-Krise zu bewältigen, ohne dabei jedoch die Chance der Erfahrungen und Veränderungen aus den Augen zu verlieren!

### In eigener Sache

Wir dürfen uns gleich über zwei erfolgreiche Abschlüsse freuen, welche T&R-Mitarbeiterinnen in den letzten Monaten erlangt haben. Wir gratulieren Diana Kohler zum Abschluss des Diplomlehrgangs Sachbearbeiterin Treuhand und Fabienne Hirschi zum Erfolg im Diplomlehrgang Sachbearbeiterin Personalwesen.

Seit jeher engagiert sich die T&R Oberland AG neben der laufenden Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeiter auch in der Grundausbildung von jungen Fachleuten. So freuen wir uns sehr, dass wir im August Tiemo Krebs als neuen KV-Lehrling in unserem Team aufnehmen können.

Wir schätzen uns glücklich, am Standort unseres Büros in Gstaad eine Erweiterung der Büroräumlichkeiten realisieren zu können. Nach einer kurzen Umbauphase werden wir diese noch in diesem Jahr beziehen können.

Herzliche Sommer-Grüsse  
**T&R Oberland AG**

# REVISION DER QUELLENBESTEUERUNG AB 1.1.2021

Ab dem 1. Januar 2021 wird sich das seit 1995 vereinheitlichte schweizerische Quellensteuersystem grundlegend verändern. Mit der Revision werden Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen abgebaut, die nicht mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) vereinbar sind. Die Neuregelung führt zu einer Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer.

## Ausgangslage

Am 16. Dezember 2016 hat die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens beschlossen. Die totalrevidierte Quellensteuerverordnung wurde am 11. April 2018 durch das Eidgenössische Finanzdepartement verabschiedet.

Mit dieser Gesetzesrevision wurden die Kantone verpflichtet, die Berechnung der Quellensteuern schweizweit zu vereinheitlichen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat zusammen mit den Kantonen das Kreisschreiben Nr. 45 über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern ausgearbeitet (KS 45), welches am 12. Juni 2019 auf der Internetseite der ESTV publiziert wurde. Es legt die Regeln zur Berechnung der Quellensteuern für alle Kantone verbindlich fest.

## Wieso drängte sich eine Revision auf?

Die Besteuerung von Nicht-Ansässigen Quellenbesteuerten im Vergleich zu Ansässigen ordentlich Besteuerten wurden vom Bundesgericht in seiner Rechtsprechung über viele Jahre als sachlich vertretbar und mit dem Rechtsgleichheitsgebot als vereinbar angesehen. Das Bundesgericht hatte in einem Grundsatzentscheid vom 26. Januar 2010 zu prüfen, ob das Quellsteuerverfahren mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU kompatibel ist. Die Lage von Ansässigen und Nicht-Ansässigen sind gemäss dem Europäischen Gerichtshof vergleichbar, wenn Nicht-Ansässige wenigstens 90% der Einkünfte in einem anderen Staat als dem Wohnsitzstaat erzielen. Daraus folgt, dass Nicht-Ansässige Personen unter Umständen als Quasi-Ansässige zu behandeln sind. Im Grundsatzentscheid BGE 136 II 241 beurteilte das Bundesgericht den Fall eines quellenbesteuerten nichtansässigen Franzosen, der in Genf einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachging. Da er 90% des Erwerbseinkommens

ausserhalb seines Wohnsitzstaates Frankreich erwirtschaftete, wurde er vom obersten Gericht als Quasi-Ansässiger behandelt. Entsprechend waren die Abzüge von Quellenbesteuerten im Vergleich zu ordentlich Besteuerten Gegenstand dieses Verdikts. Dabei stellte das Bundesgericht fest, dass zwischen Quasi-Ansässigen und Ansässigen mit unselbständigen Beschäftigung keine objektiv feststellbaren Unterschiede bestehen und eine Ungleichbehandlung sei damit nicht zu rechtfertigen. Das Bundesgericht schaffte damit eine Grundlage für die nachfolgende Verwaltungspraxis und bestätigte die Verletzung des Rechtsgleichheitsverbotes in drei weiteren Entscheiden desselben Jahres.

## Was ist neu?

### 1. Zwingende Abrechnung mit dem anspruchsberechtigten Kanton

Der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) muss die geschuldeten Quellensteuern direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton und nach dessen Weisungen und Tarifen abrechnen. Es ist nicht mehr möglich, die Quellensteuerabrechnung für sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen (qsP) über den Kanton des Sitzes oder der Betriebsstätte des SSL vorzunehmen. Als anspruchsberechtigter Kanton gilt grundsätzlich der Wohn- oder Wochenaufenthaltskanton des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers. Ist dieser im Ausland ansässig und verfügt über keinen Wochenaufenthaltort in der Schweiz, ist der Kanton anspruchsberechtigt, in welchem der SSL seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hat. Bei Künstlern, Sportlern und Referenten gilt weiterhin der Kanton als anspruchsberechtigt, in welchem der öffentliche Auftritt stattfindet. Damit die Quellensteuerabrechnungen, die über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM-QST) an die kantonalen Steuerbehörden übermittelt werden, korrekt zugewiesen werden können, muss sich der SSL in allen relevanten Kantonen bei der zuständigen Steuerbehörde anmelden und eine SSL-Nummer verlangen.

### 2. Senkung Bezugsprovision

Die Kantone dürfen die Bezugsprovision für die Mitwirkung der SSL nur noch zwischen 1–2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages festlegen. Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens CHF 50.– pro Kapitaleistung. In vielen Kantonen wird somit eine Senkung der Bezugsprovision erfolgen.

### 3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Im Bereich der NOV sind mehrere Anpassungen vorgenommen worden:

- Verfügt eine in der Schweiz ansässige qsP über Einkünfte oder Vermögen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, wird neu eine obligatorische NOV durchgeführt. Die heute bekannte ergänzende ordentliche Veranlagung entfällt. Eine obligatorische NOV wird auch weiterhin vorgenommen, wenn die qsP in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen von aktuell mehr als CHF 120 000.– erzielt. Die NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.
- In der Schweiz ansässige qsP können bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen. Wurde einmal ein Antrag gestellt, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine obligatorische NOV durchgeführt. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.
- Im Ausland ansässige qsP können für jede Steuerperiode bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, wenn der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist (sog. Quasi-Ansässigkeit), ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar ist oder eine NOV erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.
- In allen Fällen einer NOV gilt neu das Stichtagsprinzip, d. h. die qsP wird für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton nachträglich ordentlich veranlagt, in welchem sie am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ihren Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hatte bzw. in welchem sie erwerbstätig war (Kanton, in welchem der SSL seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hatte). Allfällige an andere Kantone überwiesene Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton überwiesen.
- Bei in der Schweiz ansässigen Personen wird für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht von Amtes wegen eine NOV vorgenommen, wenn eine Person innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer unterliegt.

### 4. Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Besteuerung

Erhält eine qsP die Niederlassungsbewilligung oder heiratet eine qsP eine Person, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungsbewilligung ist, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig und wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt. Die bereits bezahlten Quellensteuern werden zinslos angerechnet.

### 5. Verbindliche Berechnungsmodelle

Die ESTV hat zusammen mit den Kantonen zwei Berechnungsmodelle ausgearbeitet; einerseits das Jahresmodell, welches in den Kantonen Waadt, Genf, Wallis, Fribourg und Tessin zur Anwendung gelangt, sowie andererseits das Monatsmodell, welches in den übrigen Kantonen gilt. Während das Monatsmodell grundsätzlich von einer monatlichen Steuerperiode ausgeht und die monatlichen Bruttoeinkünfte in der Regel dem satzbestimmenden Bruttolohn entsprechen, werden die monatlich ausbezahlten Bruttoeinkünfte beim Jahresmodell nach dem Satz quellenbesteuert, welcher dem Jahreseinkommen der Person entspricht. Die beiden Berechnungsmodelle werden im Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV im Detail beschrieben. Das Kreisschreiben umschreibt sodann, welche Leistungen in welchem Umfang steuerbar sind und welcher Tariffcode unter welchen Voraussetzungen angewendet wird. Diese Vorgaben sind grundsätzlich für alle Kantone verbindlich. Besonderheiten können sich ergeben in Kantonen, welche spezielle Vereinbarungen zur Besteuerung von Grenzgängern gemäss Doppelbesteuerungsabkommen mit den Nachbarstaaten berücksichtigen müssen. Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über eine von Swissdec zertifizierte Software (Richtlinien CH-Lohnstandard ELM), sind die jeweils gültigen Richtlinien von Swissdec massgebend für die Berechnung der abzuziehenden Quellensteuer.

### 6. Einheitliche Verwirkungsfrist

Ebenfalls harmonisiert wurde die Frist zur Vornahme von Korrekturen des Quellensteuerabzuges. Unterlaufen dem SSL bei der Festlegung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns oder bei der Anwendung des Tariffcodes Fehler, kann er die erforderlichen Korrekturen selber vornehmen, sofern er diese bis spätestens **31. März des Folgejahres** den Steuerbehörden übermitteln kann. Ist der SSL oder die qsP mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann er bzw. sie bis 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine NOV bzw. Neuberechnung der Quellensteuern bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen.



## 7. Wegfall Tarifcode D / Neuer Tarifcode G

Der Tarifcode D ist nicht mehr anwendbar auf Einkünften aus einem Nebenerwerb und auf Ersatzeinkünften, die direkt von einem Versicherer an die quellensteuerpflichtige Person ausgerichtet werden. Für Ersatzeinkünfte, die nicht über den SSL an die qSP ausbezahlt werden, gilt neu der Tarifcode G (bzw. Tarifcode Q bei deutschen Grenzgängern). Geht eine qSP gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten nach bzw. bezieht sie Lohnzahlungen und/ oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen SSL (auch ausserhalb der Schweiz), ist das satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:

1. Umrechnung der periodischen Leistungen auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte).
2. Umrechnung der periodischen Leistungen auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offengelegt wird.
3. Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem SSL bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden (z.B. im Konzern oder bei mehreren Arbeitsverträgen beim gleichen SSL).
4. Kann das Arbeitspensum einer Erwerbstätigkeit nicht bestimmt werden, kann der betroffene SSL für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens den im massgebenden Steuerjahr für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegten Betrag aufrechnen (sog. Medianlohn, derzeit CHF 5425.– pro Monat [Stand 1.1.2019]).
5. Ist der Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (insb. im Personalverleih), wird der vereinbarte

Stundenlohn auf 180 Stunden (im Monatsmodell) bzw. 2160 Stunden (im Jahresmodell) oder der vereinbarte Tageslohn auf 21,667 Tage (im Monatsmodell) bzw. 260 Tage (im Jahresmodell) umgerechnet.

## 8. Erhöhung Gewinnungskostenabzug bei Künstlern

Im Ausland wohnhafte Künstler können einen pauschalen Gewinnungskostenabzug in Höhe von 50 % der Bruttoeinkünfte geltend machen. Der Abzug der effektiven Gewinnungskosten ist nicht mehr zulässig.

### Was müssen Sie tun?

Für die Arbeitgeber ist es unerlässlich, sich mit dem Kreisschreiben Nr. 45 und dadurch mit der neuen Gesetzeslage vertraut zu machen. Zudem gilt es abzuklären, wie und in welchem Ausmass diese Neuerungen in der Lohnbuchhaltungs-Software umgesetzt werden. Wenden Sie sich dazu an Ihren Software-Partner.

### Fazit

Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geforderte Annäherung und Gleichstellung von ordentlich Besteuerten und an der Quelle Besteuerten wird mit der in Kraft tretende Revision erbracht. Es ist jedoch nicht eine Gesamtrevision der Quellensteuer, sondern es handelt sich um einzelne notwendige Korrekturen. Dementsprechend sind nach wie vor Lücken zu finden, welche für den Arbeitgeber noch unklar sind. So ist zum Beispiel noch unklar, ob und inwiefern Berufskosten abzugsfähig sind oder nicht. Wieweit die zuständigen kantonalen Behörden die Vorschriften der Verordnung noch ausführlicher regeln, bleibt derzeit offen.

Falls Sie Fragen zum Thema haben oder Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.